

Vorblatt

Ziel

Die verordneten Berufsschulsprengel entsprechen den veränderten Voraussetzungen im Berufsschulwesen.

Inhalt

Das Vorhaben beinhaltet hauptsächlich folgende Maßnahme:

Anpassung der Sprengel der steirischen Berufsschulen und Anpassung der Bezeichnung der Lehrberufe.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Alle betroffenen Gebietskörperschaften haben ein Anhörungsrecht. Dem Landesschulrat für Steiermark (Kollegium), der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel der Landesberufsschulen

Einbringende Stelle: Abteilung 6 – Fachabteilung Berufsbildendes Schulwesen

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel(en) im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LRⁱⁿ Mag.^a Ursula Lackner, Globalbudget Bildung und Gesellschaft

Wirkungsziel: Gleicher Bildungszugang für alle Menschen in der Steiermark unabhängig von Alter und Geschlecht.

Maßnahme: Verbesserung der Rahmenbedingungen für BerufsschülerInnen

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die letzte Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Schulsprengel der Landesberufsschulen stammt vom 7. Juli 2008 und trat am 1. August 2008 in Kraft. Sie ist daher mehr als neun Jahre alt. Veränderungen in den Schülerzahlen haben in dieser Zeit zu diversen Umstrukturierungsmaßnahmen geführt, die teilweise bereits umgesetzt sind oder derzeit umgesetzt werden. Zweck der Neuerlassung ist es, die – auf politischen Entscheidungen basierenden – Maßnahmen, welche bereits konkrete Auswirkungen (Schließungen zweier Standorte und Umstrukturierung einiger anderer Schulen) gezeigt haben, auch in der vorgesehenen Rechtssystematik abzubilden und die nunmehr veraltete Verordnung durch eine neue, die zukünftige Situation widerspiegelnde, zu ersetzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Beibehaltung der derzeit geltenden Verordnung würde dazu führen, dass Lebensrealität und rechtliche Vorgaben nicht mehr übereinstimmen. Während unmittelbare Konsequenzen aus diesem Umstand nicht zu erwarten sind, ist eine Neuerlassung im Sinne der Rechtssicherheit und der Rechtstaatlichkeit unumgänglich. Sinnvolle Handlungsalternativen dazu bestehen nicht.

Ziele

Das Ziel der Neuerlassung ist es, Veränderungen im Bereich des Berufsschulwesens in der im §20 Abs.4 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetz 1979 vorgesehenen Verordnung abzubilden und dadurch eine verbesserte Konsistenz der Rechtsordnung und erhöhte Rechtssicherheit zu erlangen.

Maßnahmen

Die Sprengel für Lehrberufe, die im Zuge von Umstrukturierungen an andere Standorte verlegt wurden, werden den neuen Schulstandorten zugeordnet, und die aufgelassen bzw. zusammengelegten Schulen werden aus der Verordnung entfernt. Außerdem wird die Bezeichnung jener Lehrberufe, die mittlerweile umbenannt wurden, angepasst, sowie neu entstandene Lehrberufe, die in der Steiermark beschult werden, in die Verordnung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1: Stellt die aktualisierte und angepasste Liste der Berufsschulen und der ihnen zugewiesen Lehrberufe sowie deren Einsprengelung dar. In einigen Fällen sind besondere Umstände beziehungsweise Organisationsformen in Form von Anmerkungen dargestellt.

Zu den §§ 2 und 3: Das Datum des Inkrafttretens wurde mit 1. August 2018 gewählt. Dies geschieht in Analogie zur damit außer Kraft gesetzten alten Verordnung und im Hinblick darauf, dass das Schuljahr an den steirischen Berufsschulen mit 1. September beginnt. Eine Vorlaufzeit von einem Monat scheint angemessen.